

ken, als daß es sich nur um einen interimistischen Zustand von etwa einem halben Jahre handle. Setzt aber, wo die Aussicht auf baldige definitive Anerkennung geschwunden ist, würden die Dissidenten in der Nothwendigkeit sein, die Parochialbeiträge noch wenigstens drei Jahre lang an zwei Kirchen zugleich zu bezahlen, nämlich an die, aus der sie ausgeschieden sind, und dann an die neu gegründete Kirche. Das ist aber nach meiner Ansicht ein heimlicher Zwang für ihr Gewissen, indem Mancher durch die Unmöglichkeit der Aufbringung genöthigt sein wird, gegen seine Ueberzeugung zu seiner frühern Kirche zurückzutreten. Nunmehr also werde ich gegen die Deputation stimmen, nämlich was den zweiten Satz anlangt, und glaube mich hierdurch gegen den Vorwurf einer Meinungsveränderung geschützt zu haben.

D. Gross: Ich hätte gewünscht, auch in dem zweiten Punkte unter V. mit der Deputation übereinstimmen zu können; allein ich kann ihr hier nicht beitreten, und zwar aus dem bereits von dem Herrn Bürgermeister Behner angeführten Grunde, daß nämlich nach der eigenen Erklärung der katholisch-giislichen Behörden die Neu- oder Deutsch-Katholiken nicht mehr als der katholischen Kirche angehörig zu betrachten sind. Bei dieser Erklärung erscheint es unbillig, wenn man von denselben noch verlangt, daß sie ferner Beiträge zu Erhaltung einer Kirche entrichten sollen, die sie selbst nicht mehr als Mitglieder dieser Kirche anerkennt. Es ist in dieser Beziehung im Berichte bemerkt worden, daß möglicherweise ein gleiches Verhältnis, mithin auch eine gleiche Lossagung von bestehenden Verbindlichkeiten, eintreten könne, wenn protestantische Glaubensgenossen zu einer deutsch-katholischen Gemeinde übertreten wollten. Hierauf ist aber zu entgegnen, daß der Beschluß der zweiten Kammer nur dahin lautet: „daß die Befreiung der Deutsch-Katholiken von Beiträgen zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche festgesetzt werde.“ Es ist also nur von den durch besonderes Gesetz bestimmten Beiträgen der römisch-katholischen Glaubensgenossen zu den Parochiallasten dieser Kirche die Rede, und es liegt in dem Beitritt zu diesem Beschlusse noch keineswegs das Anerkenntniß, daß dasselbe Rechtsverhältnis eintrete, wenn lutherische Glaubensgenossen zu den neu-katholischen Confessionsverwandten übertreten, welche Frage jedoch vor der Hand nicht nöthig sein dürfte, zu erörtern.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich ebenfalls gegen unsere geehrte Deputation aussprechen. Ich lasse zuvörderst auch den angeführten Grundsatz dahingestellt sein, glaube aber, daß, selbst wenn derselbe bestände, man doch recht füglich im gegenwärtigen Falle davon abgehen könnte. Es soll jetzt ein Interimisticum festgestellt werden; wenn wir aber schon in verschiedener Hinsicht von den bestehenden strengen Grundsätzen abgegangen sind, so würde das hier auch ein solcher Grundsatz sein, von dem man abgehen könnte aus Billigkeit. Für's erste nämlich würde es hart für die Deutsch-Katholiken sein, wenn sie zu den Lasten einer Kirche beitragen sollten, zu der sie gar nicht mehr gehören, und auf der andern Seite haben sie doch bekanntlich gerade unter dem Interimisticum für sich Lasten genug zu tragen, so daß ihnen eine Erleichterung wohl zu

gönnen ist. Auch die Befürchtung, welche von der geehrten Deputation unter Anführung eines Falles ausgesprochen worden ist, kann ich nicht theilen. Wenn nämlich ein zeitheriger Protestant darum, weil ein kostspieliger Kirchenbau bevorsteht, aus seiner Gemeinde ausscheiden und erklären wollte, daß er neu-katholisch werde, so ließen sich nur zwei Fälle denken. Entweder es wäre von solchen Beiträgen die Rede, die mit einem Male abgemacht wären, und diese würden von keiner so großen Bedeutung sein, daß ein Mann sich bewogen fühlen könnte, deshalb sein Glaubensbekenntniß zu ändern. Sollte es sich aber um fortlaufende Beiträge handeln, die vielleicht einen großen Theil seines Lebens hindurch fort dauern könnten, so würde er um so mehr Bedenken tragen, wenn er es nicht aus wahrer Ueberzeugung thäte, so lange zu den Neu-Katholiken zu halten, als die Beiträge dauern. Uebrigens, wenn Jemand den Einfall hätte, wegen solcher Beiträge seine zeitherige Confession zu verändern und bald darauf, wenn die Entrichtung dieser Beiträge aufgehört hätte, sich seiner alten Confession wieder zuzuwenden, so könnte er deshalb wegen begangenen Betrugs wohl noch zur Nachzahlung der Beiträge angehalten werden. Im Uebrigen gestehe ich, daß ich nach meinem Gefühle von einem solchen Menschen nicht einmal Beiträge haben möchte.

Vizepräsident v. Friesen: Allerdings spricht der Antrag der zweiten Kammer Seite 58 nur von persönlichen Beiträgen zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirchen und scheint also die Frage über die Beiträge zu den Parochiallasten an protestantische Gemeinden ganz unberührt zu lassen; allein wenn dieser Beschluß der zweiten Kammer angenommen wird, so ist nicht bloß ein Beschluß über den concreten Fall, sondern ein Grundsatz ausgesprochen, der offenbar Konsequenzen nach sich ziehen muß und die Folge haben würde, daß dann auch Protestanten, welche ihre Gemeinde verlassen, von den Parochiallasten ihrer bisherigen Gemeinde würden freigesprochen werden müssen. Es ist also unser Deputationsgutachten nicht etwa bloß im Interesse der römisch-katholischen Kirche gestellt, sondern auch im Interesse der protestantischen Parochianen. Ich muß daher dem, was der geehrte Herr Secretair Ritterstädt geäußert hat, widersprechen und sehr wünschen, daß man beim Deputationsgutachten stehen bleibt. Bei der großen Wichtigkeit, mit welcher man sich jetzt von einer Confession zur deutsch-katholischen Confession wenden kann, bei der jetzigen Formlosigkeit des Uebertritts ist ja nichts leichter, als daß man sagt, man sei zu den Deutsch-Katholiken übergetreten; denn man dürfte dann nur einmal ihrer gottesdienstlichen Versammlung beiwohnen, um zu den Deutsch-Katholiken zu gehören und sich seinen bisherigen Verbindlichkeiten zu entziehen. Das ist aber bedenklich, und ich muß daher im Interesse der protestantischen Kirchengemeinden wünschen, daß man den Uebertritt nicht auch noch durch dieses Mittel begünstige. Ich will Niemandem unreine Beweggründe zutrauen, aber es liegt nahe, daß, um sich der Verbindlichkeit zu Entrichtung von Parochialbeiträgen zu entziehen, ein solcher Uebertritt vorgenommen wird. Der Fall ist schon da gewesen, wo ganze Gemeinden erklärt haben, obgleich sie es später zum Glück nicht